

## Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>III. Beschließende Ausschüsse</b> <b>§ 3</b> <b>Bildung von beschließenden Ausschüssen</b></p>	<p><b>III. Beschließende Ausschüsse</b> <b>§ 3</b> <b>Bildung von beschließenden Ausschüssen</b></p>
<p>(2) Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss, Personalausschuss und Betriebsausschuss „Fußballstadion im Wildpark“ bestehen aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und 15 Mitgliedern des Gemeinderates. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Landesjugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe.</p>	<p>(2) Hauptausschuss, Bauausschuss, Planungsausschuss, Umlegungsausschuss, Bäderausschuss, Personalausschuss und Betriebsausschuss „Fußballstadion im Wildpark“ bestehen aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und <b>14 Mitgliedern</b> des Gemeinderates. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, dem Landesjugendhilfegesetz und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe.</p>